



Das Wassergesetz: ein modernes Gesetz, das Natur und Eigentum schützt

Dr. Hans-Jakob Boesch, Kantonsrat / Präsident FDP Kanton Zürich, Zürich

Das Wassergesetz, welches durch den Kantonsrat verabschiedet wurde, stellt ein **neues modernes Gesetz** dar. Es fasst bisher getrennte Rechtsetzungen (Wasserwirtschaftsgesetz, Umsetzungsgesetz für den Gewässerschutz) zusammen und verankert erstmals Renaturierung und Gewässerraumfestlegungen im Gesetz. Es ermöglicht dadurch eine **zeitgemässe Wassernutzung** bei gleichzeitigem **Schutz der Gewässer**.

In Ergänzung zur regierungsrätlichen Vorlage beinhaltet die Kantonsratsvorlage wichtige Präzisierungen zu **Gewässerraumfestlegung**, zum **Schutz des Privateigentums** und zur **Information der Eigentümer**. Zu begrüßen ist die klare Regelung im Umgang mit Konzessionsland (aufgeschüttetes Land am Seeufer). Es wurde sichergestellt, wie Massnahmen verhältnismässig geplant und realisiert werden. Damit ergeben sich vertretbare Folgekosten und Konzessionsgebühren. Für die Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden wird ein gutes Fundament auch im Hinblick auf Hochwasserschutzmassnahmen und ökologische Massnahmen gelegt.

Beteiligung Dritter an der Wasserversorgung

Im neuen Wassergesetz des Kantons Zürich soll u.a. neu festgehalten werden, dass die Gemeinden die Option haben, Dritte mit maximal 49 % bei maximal 33 % Stimmrecht an der Wasserversorgung zu beteiligen. Eine solche **Minderheitsbeteiligung** Dritter kann für Gemeinden interessant sein, um **zusätzliches Wissen** und Expertise in den öffentlichen Betrieb zu holen, um **Synergien mit anderen Dienstleistungen** zu nutzen (z.B. Stromversorgung), um **Skaleneffekte** auszunutzen und um sich finanziell zu entlasten (statt Verschuldung der Gemeinde).

Gegenüber dem Ist-Zustand sind diese Minderheitsbeteiligungen eine **klare Verschärfung**, da heute die Wasserversorgung zu 100% an Private verkauft werden kann. Dass es sich um eine Verschärfung handelt, zeigt sich auch daran, dass im neuen Gesetz Besitzstandgarantien für die Eigentümer der bestehenden rund 40 privatrechtlich organisierten Wasserversorgungen verankert werden müssen.

Das neue Wassergesetz führt noch aus einem weiteren Grund nicht zu einer Privatisierung des Wassers: Es besteht im neuen Gesetz überhaupt kein Zwang zur Veräusserung an Dritte, sondern es schafft nur die Option für eine Minderheitsbeteiligung. Das Gesetz weisst weiterhin den **Gemeinden** die **volle Kompetenz** für die Wasserversorgung zu.

Sollte ein Gemeinderat in Erwägung ziehen, Dritte an der Wasserversorgung zu beteiligen, dann können immer die Bürgerinnen und Bürger der einzelnen Gemeinden abschliessend darüber entscheiden. Und unabhängig davon, ob Dritte allenfalls an der Wasserversorgung beteiligt werden oder nicht: Die **Kompetenz zur Festsetzung der Wassergebühren** bleibt per Gesetz bei den **Gemeinden**. Dabei schreibt das Gesetz auch vor, dass die Gebühren **verursachergerecht** und **kostendeckend** sein müssen. Zusätzlich überwacht der Preisüberwacher die Tarife und schreitet bei Ausreissern nach unten oder oben ein. Es ist also nicht möglich – wie das von linker Seite immer wieder wissentlich falsch dargestellt wird –, dass die Monopolrente unbeschränkt abgeschöpft werden kann.



Angemessener Schutz des Privateigentums

Mit der **Ausscheidung des Gewässerraums** sollen Uferbereiche besser geschützt und verhindert werden, dass die Gewässer stärker zugebaut werden. Zudem dient ein ausreichend grosser Gewässerraum auch dem **Schutz vor Hochwasser**. Die Ausscheidung von Gewässerräumen bedeutet aber oftmals auch einen **starken Einschnitt in das Privateigentum**. Darum verlangt das Wassergesetz, dass „die Festlegung des Gewässerraums (...) unter grösstmöglicher Schonung des privaten Grundeigentums [erfolgt].“ Die öffentlichen Interessen und die privaten Interessen müssen also bei konkreten Projekten in Einklang gebracht werden; das Wassergesetz lässt dem Regierungsrat den nötigen Spielraum dazu.

Das neue Wassergesetz schafft Klarheit und damit Rechtssicherheit bezüglich der **Landanlagen** bzw. dem **Konzessionsland** (aufgeschüttetes Land am Seeufer): Bestehende Landanlagen bleiben mit dem neuen Wassergesetz im Eigentum des Konzessionsinhabers, wie dies auch die bisherige Rechtsprechung sieht. Bisherige Auflagen bleiben dabei selbstverständlich bestehen; nachträgliche Nutzungsbeschränkungen sind hingegen nur unter restriktiven Bedingungen zulässig. Neue Landanlagen wiederum fallen ins Eigentum des Kantons und damit der öffentlichen Hand.

In diesem Zusammenhang sind auch noch die **Gebühren** für die **Nutzung der Gewässer durch Private** zu erwähnen (z. B. Landeanlagen oder Gebäudekühlung): Die Berechnung der Verwaltungs- und Nutzungsgebühren wurde im neuen Gesetz transparenter gemacht und der willkürliche Ermessungsspielraum der Behörden eingeschränkt. Die Verleihungsgebühr wurde abgeschafft (ausser für die Wasserkraftnutzung, dort wurde dies beibehalten), da für den Gebührenzahler nicht nachvollziehbar ist, wieso er mit dem Einräumen des Rechts neben der Verwaltungsgebühr und der Nutzungsgebühr noch zusätzlich eine Verleihungsgebühr bezahlen musste.